


K-10/107 Rev. 7 SKJ 10.10.11	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen General terms of Purchase	 Statkraft MANAGEMENT SYSTEM Classification: Åpen/Public
---	---	--

1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Nachfolgende allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen ausschließlich. Der Geltungsbereich umfasst hierbei sämtliche verbundenen Unternehmen der Statkraft Markets GmbH in Deutschland, insbesondere Tochtergesellschaften und Gesellschaften, für die ein betrieblicher Führungsvertrag besteht. Unsere jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen gelten auch ohne erneute Einbeziehungsvereinbarung für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit unseren Lieferanten. Wir werden unsere Lieferanten unverzüglich über etwaige Änderungen der Einkaufsbedingungen informieren.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die Entgegennahme von Lieferungen und die Zahlung des Kaufpreises gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Bedingungen des Lieferanten nicht als konkludente Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

2. Preise / Mengen

- 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, handelt es sich um Festpreise exklusive Mehrwertsteuer und einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Steuern und anderen Abgaben sowie etwaiger An- und Abfahrten des Unternehmers zum Erfüllungsort.
- 2.2 Statkraft Markets GmbH zahlt nicht für Leistungen und Mengen, welche über die Bestellung hinausgehen, wenn diese sowie ihr Preis von Statkraft Markets GmbH nicht schriftlich genehmigt sind.

3. Lieferung / Erfüllungsort / Lieferverzug / Subunternehmer

- 3.1 Die Lieferung ist erfolgt, wenn das Produkt einschließlich der vereinbarten Dokumentation an der vereinbarten Stelle (Erfüllungsort) in Empfang genommen worden ist. Die Dokumentation muss auf Deutsch vorliegen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Nicht wieder verwertbares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf Verlangen von Statkraft Markets GmbH auf seine Kosten abholen und entsorgen.
- 3.2 Wenn der Lieferant erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung verspätet erfolgen wird, ist dies Statkraft Markets GmbH umgehend mitzuteilen einschließlich der Begründung für die Verspätung und der Angabe ihrer Dauer.
- 3.3 Im Fall von Lieferverzug ist Statkraft Markets GmbH berechtigt, während des Verzugs pro Werktag 0,1 % des Bestellwertes der verspäteten Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes. Das Recht von Statkraft Markets GmbH zur Geltendmachung eines höheren Schadens sowie der gesetzlichen Verzugsrechte bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Die Lieferungsbedingungen sind gemäß „Incoterms 2000“ zu interpretieren, herausgegeben von der International Chamber of Commerce.


- 3.5 Eine frühere Anlieferung als zu dem vereinbarten Liefertermin bedarf der vorherigen Zustimmung von Statkraft Markets GmbH.
- 3.6 Von uns beauftragte Werkunternehmer sind berechtigt, einzelne Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen, sofern wir hierzu vorher unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Bezahlung nach akzeptierter Lieferung und Eingang der korrekten Rechnung mit den vereinbarten Anlagen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen. Die Bezahlung ist keine Genehmigung der Lieferung.
- 4.2 Bei schuldhaft verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Rechnungsgebühren oder andere Gebühren gelten für den Kauf nicht, wenn sie in der Bestellung nicht ausdrücklich angegeben worden sind.
- 4.3 Der Lieferant kann seine Rechte aus dem Handelsgeschäft nicht auf Dritte übertragen, wenn Statkraft Markets GmbH dies nicht vorher schriftlich genehmigt hat. Tritt der Lieferant eine Forderung gegen uns ohne entsprechende Zustimmung ab, so ist diese trotzdem wirksam. Wir sind dann jedoch berechtigt nach unserer freien Wahl und mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten zu leisten. Lieferanten, die Rechnungen auf Dritte zwecks Inkassos übertragen, haften gegenüber Statkraft Markets GmbH weiter für eventuelle Reklamationen oder Regressforderungen.

5. Qualität / Gewährleistung / Produkthaftung

- 5.1 Eingehende Ware wird bei uns innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht und im Falle von offenen Mängeln spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Ablieferung gerügt. Der Fristlauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.
- 5.2 Wenn eine Lieferung oder ein Teil davon den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen nicht entspricht, stehen Statkraft Markets GmbH die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Bei nicht nur unerheblichen Mängeln, die auf Grund einer Rechtspflicht des Lieferanten beseitigt worden sind, übernimmt der Lieferant dieselben Verpflichtungen wie für die ursprüngliche Lieferung, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beseitigung.
- 5.3 Im Falle von Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, bei der die Parteien das Werk einer gemeinsamen Prüfung unterziehen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Ohne diese schriftliche Erklärung gilt ein Werk nicht als abgenommen. Tritt ein Mangel an dem Werk auf, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu ver-

K-10/107 Rev. 7 SKJ 10.10.11	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen General terms of Purchase	 Statkraft MANAGEMENT SYSTEM Classification: Åpen/Public
---	---	--

langen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

- 5.4 Zu Zwecken der Qualitätssicherung hat Statkraft Markets GmbH das Recht, die Einhaltung der Qualitätsstandards im Produktionsbetrieb des Lieferanten nach vorheriger Absprache zu überprüfen.
- 5.5 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, verjähren die Mängelansprüche aus Kaufverträgen in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang. Hiervon unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die eine längere Verjährungsfrist bestimmen.
- 5.6 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er selbst im Außenverhältnis haftet. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €2 Mio. pro Personen-/ Sachschaden zu unterhalten.

6. Geheimhaltung / Werbung

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Ausführung des Vertrages erhaltenen Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Mengen, Modelle, Werkzeuge, technische Dokumentationen und sonstige Daten (sog. Informationen) strikt geheim zu halten und entsprechend unzugänglich zu verwahren. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Informationen allgemein bekannt oder zugänglich sind oder während der Vertragslaufzeit wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung der jeweiligen Lieferbeziehung hinaus.
- 6.2 Die Nutzung der Tatsache der Vertragsbeziehung in Referenzlisten oder für jegliche sonstige Art von Werbemaßnahmen bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Erlaubnis.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegenüber etwaigen von uns geltend gemachten Ansprüchen kann der Lieferant Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern diese unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt sind. Sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

8. Höhere Gewalt / Arbeitskämpfe

- 8.1 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihren Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 8.2 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung auf Grund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Insoweit sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit.

9. Eigentumsvorbehalt

Sofern nicht anders vereinbart, gilt bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten nur

dessen einfacher Eigentumsvorbehalt. Andere Sicherungsmittel gelten nicht.

10. Verhaltensnormen

Der Lieferant hat im Zusammenhang mit einem Einkauf den Vorgaben von Statkraft, welche in den Verhaltensnormen festgelegt sind, zu entsprechen (Die Verhaltenskodex für Lieferanten können unter www.statkraft.com eingesehen werden), und hat größte Anstrengungen zu entfalten um sicherzustellen, dass sich dessen Zulieferer ebenfalls gemäß den zuvor benannten Anforderungen verhalten. Statkraft behält sich die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor, sollte ein Lieferant diese Bestimmungen verletzen.

11. Rangfolge der Dokumente

Wenn Bestellunterlagen Vorschriften enthalten, die einander widersprechen, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge: (1) Bestellung, (2) Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Werkleistungen Statkraft Markets GmbH, (3) Zeichnungen, (4) Anfrage, (5) Angebot.

12. Streitigkeiten / Anwendbares Recht

- 12.1 Eventuelle Streitigkeiten sollen nach Möglichkeit durch Verhandlung gelöst werden. Führen Verhandlungen nicht zur Lösung, ist die Sache durch ordentliche Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien darauf einigen, die Frage durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).